

## Synopsis

**Teilrevision Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR): Offenlegung der Interessenbindungen der Kantonsratsmitglieder bei der Einreichung von parlamentarischen Vorstössen**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **141.1**  
 Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3383.2 (Laufnummer 16889)</b>
	<b>Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf §§ 38–44 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass BGS 141.1, Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) vom 28. August 2014 (Stand 25. Dezember 2020), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 45</b> Verfahren bei Motionen und Postulaten</p> <p><sup>1</sup> Motionen und Postulate sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsratssitzung der Staatskanzlei postalisch oder vorzugsweise elektronisch einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 42 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p>	<p><sup>1a</sup> Jedes am Vorstoss beteiligte Ratsmitglied gibt seine Interessenbindungen bekannt.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3383.2 (Laufnummer 16889)</b>
<p><sup>2</sup> Die Motionen und Postulate werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat, an das Gericht oder an eine Kommission zu Bericht und Antrag überwiesen. Die Überweisung ist ein Eintretensbeschluss gemäss § 57 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Der Kantonsrat kann mit zwei Dritteln der Stimmenden den Vorstoss von vornherein ablehnen (Nichteintreten) oder mit zwei Dritteln der Stimmenden die sofortige Behandlung beschliessen. Bei einer sofortigen Behandlung ist für den Entscheid bezüglich Erheblicherklärung die Mehrheit der Stimmenden nötig.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat, das Gericht oder die Kommission unterbreitet innert einem Jahr seit der Überweisung dem Kantonsrat Bericht und Antrag bezüglich Erheblicherklärung. In Ausnahmefällen kann der Kantonsrat bei der Überweisung eine kürzere Frist ansetzen oder die Frist aufgrund eines Zwischenberichts des Regierungsrats, des Gerichts oder der Kommission maximal um ein Jahr erstrecken. Liegen äussere Umstände vor, welche Bericht und Antrag weiterhin verunmöglichen, kann der Kantonsrat die Behandlung aufgrund eines zweiten Zwischenberichts letztmals befristet erstrecken.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat, das Gericht oder die Kommission kann einzelne Zwischenberichte gemäss Abs. 3 zu einem Sammel-Zwischenbericht zusammenfassen. Dieser ist dem Kantonsrat einmal pro Jahr zum Entscheid zu unterbreiten.</p>	
<p><b>§ 51</b> Verfahren bei Interpellationen</p> <p><sup>1</sup> Interpellationen sind spätestens am sechzehnten Tag vor der Kantonsratssitzung der Staatskanzlei postalisch oder vorzugsweise elektronisch einzureichen. Die Zustellung an den Kantonsrat erfolgt gemäss § 42 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.</p>	<p><sup>1a</sup> Jedes am Vorstoss beteiligte Ratsmitglied gibt seine Interessenbindungen bekannt.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3383.2 (Laufnummer 16889)</b>
<p><sup>2</sup> Interpellationen werden an der nächsten Kantonsratssitzung an den Regierungsrat oder an das Gericht zur Beantwortung überwiesen. Die Überweisung ist zwingend und ein Eintretensbeschluss gemäss § 57 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Fragen, die nur am Rand den Kanton betreffen, können sehr knapp beantwortet werden.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat oder das Gericht beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten seit der Überweisung schriftlich. Eine allfällige Fristverkürzung oder Fristerstreckung richtet sich nach § 45 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Dringlichkeit kann der Regierungsrat oder das Gericht Interpellationsantworten elektronisch oder postalisch spätestens am sechsten Tag vor der nächsten Kantonsratssitzung, an der die Interpellation überwiesen und gleichzeitig behandelt wird, zustellen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Regierungsrat oder das Gericht.</p> <p><sup>5</sup> Eine Diskussion findet statt, sofern der Kantonsrat diese nicht mit zwei Dritteln der Stimmenden ablehnt.</p>	
<p><b>§ 53</b> Kleine Anfragen</p> <p><sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Regierungsrat oder vom Gericht über jeden den Kanton betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimhaltung sind zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Fragen sollen mit verhältnismässigem Aufwand kurz und fristgerecht beantwortet werden können. Fragen, die nur am Rand den Kanton betreffen, können sehr knapp beantwortet werden.</p>	<p><sup>1a</sup> Jedes am Vorstoss beteiligte Ratsmitglied gibt seine Interessenbindungen bekannt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3383.2 (Laufnummer 16889)
<p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Regierungsrats oder des Gerichts und mit Zustimmung des einreichenden Ratsmitglieds die Kleine Anfrage in eine Interpellation umwandeln, sofern sie sich nicht fristgerecht beantworten lässt. Sofern mehrere Ratsmitglieder im Titel eines Vorstosses aufgeführt sind, entscheidet deren Mehrheit darüber.</p> <p><sup>4</sup> Kleine Anfragen werden postalisch oder vorzugsweise elektronisch der Staatskanzlei eingereicht. Diese stellt sie der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Mitgliedern des Regierungsrats oder dem Gericht umgehend zu. Der Regierungsrat oder das Gericht behandelt sie innert einem Monat seit Eingang. Die Antwort wird den Mitgliedern des Kantonsrats beim nächsten Versand zur Kenntnisnahme zugestellt, im Kantonsrat jedoch nicht behandelt. Die elektronische Zustellung und die Aufschaltung im Internet erfolgen sofort nach dem Versand.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. [Inkrafttreten am .... ]
	Zug, ....  Kantonsrat des Kantons Zug  Die Präsidentin Esther Haas  Der Landschreiber Tobias Moser

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Büros des Kantonsrats vom 3. März 2022; Vorlage Nr. 3383.2 (Laufnummer 16889)</b>
	Publiziert im Amtsblatt vom ...